

November 2004

Zum "Vertrag über eine Verfassung für Europa". Eine Stellungnahme aus kulturpolitischer Sicht

Der "Vertrag über eine Verfassung für Europa" und seine geplante Ratifizierung

"Ich teile den Vorbehalt", meinte vor einigen Jahren der damalige Oppositionspolitiker und jetzige deutsche Außenminister J. Fischer, "dass Europa um eine Bank herum aufgebaut wird." Allerdings, so fügte er damals hinzu, sei hierin auch der Ausgangspunkt einer *europäischen Debatte* zu erkennen, welche dazu genutzt werden könne, "nicht bei der Bank stehen zu bleiben, sondern zu einer europäischen Verfassungsdiskussion zu kommen." Dieser Punkt scheint heute erreicht und zugleich bereits überschritten, denn während eine breite gesellschaftliche Diskussion über die EU-Verfassung noch kaum begonnen hat [1], kann sie auf politischer Ebene sozusagen als schon beschlossen gelten: Nach einem ersten Scheitern beim EU-Gipfel in Brüssel im Dezember 2003 wurde der vom Verfassungskonvent ausgearbeitete *Vertrag über eine Verfassung für Europa* am 18. Juni 2004 schließlich doch noch von allen 25 Mitgliedsländern angenommen und am 29. Oktober dieses Jahres durch die Staats- und Regierungschefs in Rom feierlich unterzeichnet. Nun wird das Vertragswerk den einzelnen Staaten zur Ratifizierung vorgelegt, wofür eine Frist von 2 Jahren vorgesehen ist. In mindestens 9 der 25 Mitgliedsstaaten hat sich dabei nicht nur das jeweilige nationale Parlament, sondern auch die Bevölkerung im Rahmen von Volksabstimmungen mit der Billigung des Verfassungsvertrags zu beschäftigen [2]. In Österreich ist solches bislang nicht geplant, obwohl auch hierzulande zwischenzeitlich die Forderung nach einem Referendum immer nachdrücklicher erhoben wird.

Transparenz und Partizipation: Was kümmert die IG-Kultur der Verfassungsvertrag für Europa?

Wie immer man nun im einzelnen zum politischen Instrument der Volksabstimmung stehen mag und unabhängig davon, ob man es für tauglich hält, die demokratische Partizipation zu fördern und eine kritische Öffentlichkeit zum jeweils zur Abstimmung vorgelegten Thema zu generieren, erstaunlich ist in jedem Fall, wie wenig bislang über die konkreten Inhalte des Verfassungsvertrags bekannt ist. Aufgrund der Überzeugung, dass eine derartig wichtige, die unterschiedlichsten gesellschaftlichen Belange maßgeblich bestimmende und nicht zuletzt auch kulturpolitisch relevante Entscheidung, nicht ohne das Wissen und die Mitsprache der von ihr betroffenen Menschen gefällt werden kann, hat sich die IG Kultur Österreich dazu entschlossen, sich um die Initiierung einer breiten öffentlichen Diskussion zum vorläufigen Verfassungsvertrag zu bemühen und sich aktiv in diese zu involvieren. Dazu sollen im Rahmen dieses Informationsblattes die zentralen Inhalte desselben zum Thema Kultur erläutert, ein kurzer Überblick über die wesentlichen Kritikpunkte in anderen Politikbereichen gegeben und einige Forderungen der IG Kultur Österreich präsentiert werden.

Zu den kulturpolitischen Inhalten

Der Kultur-Artikel, das Subsidiaritätsprinzip und die Streichung der Einstimmigkeitsklausel

Die gute Nachricht vorweg: Entgegen anderslautender Befürchtungen, wurde der sog. *Kultur-Artikel* aus dem Vertrag über die Europäische Union (Art. 151 des Vertrags von Amsterdam) beinahe wörtlich in den Verfassungstext (Art. III-280) übernommen [3]. Gut ist diese Nachricht nicht etwa deshalb, weil den Inhalten oder gar der bisherigen Umsetzung des besagten Artikels ohne Vorbehalte zuzustimmen wäre, sondern deshalb, weil dieser zumindest - wie Therese Kaufmann und Gerald Raunig es formulieren - "eine Grundlage für eine aktive Rolle der Europäischen Gemeinschaft für

Aktivitäten im kulturellen Feld darstellt" [4]. Auch weiterhin erhalten bleiben allerdings zahlreiche Unklarheiten hinsichtlich des Geltungsbereichs und der Wirkungsmacht des besagten Artikels. Selbiges trifft beispielsweise für die Frage der Verteilung von Kompetenzen und Verantwortung zwischen der EU und den Mitgliedsstaaten im Bereich der Kultur, sowie in damit verbundenen Bereichen wie Bildung oder Medien zu, in denen - wie schon in den vorangegangenen Vertragswerken der Union - das Subsidiaritätsprinzip gilt. Diese mangelhafte Konkretisierung aber führte bereits in der Vergangenheit zu einer Erschwerung, wenn nicht gar Verhinderung kulturpolitischer Maßnahmen auf EU-Ebene.

Die einzige Abänderung erfuhr Art. III-280 in *Paragraph 5*, aus dem die Einstimmigkeitsklausel gestrichen wurde, welche bislang regelte, dass kulturpolitische Entscheidungen in den Abstimmungsverfahren auf EU-Ebene ohne Gegenstimme gefällt werden mussten. Die Abschaffung dieser Klausel ist insofern zu begrüßen, als damit einer Forderung zahlreicher AkteurInnen im kulturellen Feld Folge geleistet wurde. Diese sprechen sich nämlich seit langem schon für eine Ersetzung des Erfordernisses der Einstimmigkeit durch qualifizierte Mehrheiten aus, da die alte Regelung nicht unwesentlich zur Behinderung einer dynamischen Entwicklung von Kulturpolitiken auf EU-Ebene beitrug [5]. Andererseits entbehrt diese Revision jedoch nicht einer gewissen Ambivalenz, da es dadurch u.a. auch zu einer Machtumverteilung zugunsten bevölkerungsstarker Staaten kommt [6].

Grundsätzlich begrüßt die IG Kultur Österreich zwar die Beibehaltung des *Kultur-Artikels* im Verfassungsvertrag sowie die hier vollzogene Ersetzung des Erfordernisses der Einstimmigkeit durch qualifizierte Mehrheiten. Gleichzeitig fordern wir jedoch **die konsequente Umsetzung von Artikel III-280 sowie eine klare Zuteilung der kulturpolitischen Verantwortungsbereiche** an die EU bzw. an die einzelnen Mitgliedsstaaten, wie sie beispielsweise im Zusammenhang mit der Forderung nach einem "Kompetenzkatalog" diskutiert wurde. Auf EU-Ebene wäre dabei v.a. **eine Intensivierung der Bemühungen um grenz- und regionenüberschreitende Zusammenarbeit von Kulturschaffenden** innerhalb der Europäischen Union, aber auch zwischen der Union und sog. Drittstaaten erwünschenswert. Als Voraussetzung dafür wie für die Realisierung der im Verfassungsvertrag festgelegten kulturpolitischen Vorgaben im Allgemeinen kann wohl die **Entwicklung adäquater Programme** - auch und gerade **gemäß der Interessen und Bedürfnisse mittlerer und kleiner Initiativen im kulturellen Feld** - gelten. Die IG Kultur Österreich bekräftigt deshalb ihre diesbezüglichen Forderungen und plädiert für **eine Erweiterung der Partizipationsmöglichkeiten für kulturpolitische AkteurInnen bei der Ausgestaltung solcher Programme**.

Der Handel mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen und die Beibehaltung der Einstimmigkeitsklausel in den ihn betreffenden Abstimmungsverfahren

Mit qualifizierten Mehrheiten soll zukünftig auch im Zusammenhang mit der "Gemeinsamen Handelspolitik" der Europäischen Union vom Rat entschieden werden. Und zwar über Maßnahmen im wirtschaftlichen Bereich, also auch über internationale Abkommen wie dem zur Liberalisierung des Dienstleistungssektors (*GATS*). Wobei: Deren Aushandlung obliegt künftig der Kommission, welche durch den Verfassungsvertrag dazu ermächtigt wird, stellvertretend für die Mitgliedstaaten die Verhandlungen zu führen.

In letzter Minute wurde bezüglich des erläuterten Abstimmungsverfahrens hier allerdings ein Zusatz eingefügt, welcher hinsichtlich des Handels mit sozialen Dienstleistungen sowie im Bildungs- und Gesundheitssektor eine Ausnahmeregelung festlegt. Für diese ist nämlich eine einstimmige Entscheidung von Nöten, sollte das zur Abstimmung vorgelegte "Abkommen die einzelstaatliche Organisation dieser Dienstleistungen ernsthaft stören und die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten für ihre Erbringung berühren". Selbiges gilt auch für kulturelle und audiovisuelle Dienstleistungen, "wenn diese Abkommen die kulturelle und sprachliche Vielfalt in der Union beeinträchtigen könnten" (vgl. Art. III-315/4). Auch wenn diese Ausnahmenregelung durchaus begrüßenswert scheint, darf man in Bezug auf ihr Wirkungsmacht wohl dennoch einige Zweifel hegen. So lassen obige Formulierung aufgrund ihrer Schwammigkeit beispielsweise weitestgehend offen, wann konkret ein Einstimmigkeitsvotum geboten ist. Warum besagter Zusatz darüber hinaus bestätigt, dass Dienstleistungen in den angeführten Bereichen "keine reine Handelsware" sind, wie die maßgeblich für seine Verankerung verantwortliche "Versammlung der Regionen Europas" (VRE) Ende Juni 2004

in einer Presseaussendung verlaublich, bleibt ebenfalls unklar [7]. Schließlich werden diese dadurch ja keineswegs aus den Verhandlungen ausgenommen, ja noch nicht einmal das Verhandlungsmandat der Kommission in Frage gestellt. Gesetzt dem Fall, dass die Regelung tatsächlich zur Anwendung kommt, vermag sie jedenfalls nicht mehr, als den jeweils zur Abstimmung stehenden Beschluss der Kommission zu blockieren bzw. diese Blockademöglichkeit aufgrund des hier anzuwendenden Einstimmigkeitsprinzips zu erweitern [8].

Die IG Kultur Österreich begrüßt zwar die Aufnahme des besagten Zusatzes in den Verfassungsvertrag und plädiert gleichzeitig **für die Präzisierung und konsequente Anwendung des Einstimmigkeitsprinzips auf sämtliche den Handel mit kulturellen und audiovisuellen Dienstleistungen betreffende Entscheidungen.**

Grundsätzlich fordern wir jedoch für die in Art. III-315/4 erfassten Bereiche nicht bloß die Anwendung des Einstimmigkeitsprinzips in den jeweiligen Abstimmungsverfahren, sondern **die gänzliche Ausklammerung kultureller wie auch anderer öffentlicher Güter und Dienstleistungen aus dem Geltungsbereich von Freihandelsabkommen wie dem GATS und vergleichbaren, auf deren Liberalisierung abzielenden Vertragswerken.**

Das Prinzip des freien und unverfälschten Wettbewerbs im Binnenmarkt und die Frage des Schutzes und der Förderung von Kultur und kulturellem Erbe

Die im Rahmen von GATS anvisierte, fortschreitende Unterwerfung vormals als "öffentlich" definierter Bereiche (Gesundheit, Bildung oder eben Kultur) unter das privatwirtschaftliche Diktat der Profitmaximierung steht jedoch nicht bloß auf globaler, sondern ebenso auf EU-Ebene zur Disposition [9]. Dass der eingangs erwähnte, "über die Bank hinausgehende Schritt" deshalb nicht allzu weit führte, wird insbesondere im Zusammenhang mit den Maßnahmen zur Realisierung des gemeinsamen Binnenmarkts deutlich, finden sich hier doch tendenziell sämtliche Politikbereiche dem nunmehr zum Verfassungsgrundsatz erhobenen Prinzip des "freien und unverfälschten Wettbewerbs" subsumiert. Dabei verwundert nicht zuletzt die "ideologische 'Standfestigkeit' gegenüber empirischen Widerlegungen und theoretischen Zweifeln" [10], mit welcher am Vertrauen in die heilstiftenden Kräfte des "freien Marktes" festgehalten wird. Die frohe Botschaft, dass auch Kulturschaffende von den *Vorteilen* des dadurch garantierten freien Verkehrs von Kapital, Waren/Dienstleistungen und Arbeitskraft profitieren werden, artikuliert sich mit entsprechendem Nachdruck [11]. Von den hieraus resultierenden *Nachteilen* hingegen ist kaum die Rede.

Ganz generell ausgespart bleibt zudem die Frage, ob kulturelle Güter und Dienstleistungen überhaupt als "Waren" im herkömmlichen Sinn zu begreifen sind und ob sich der kulturelle Sektor mithin adäquat durch (Binnen-)Marktgesetze regulieren lässt. Der Verdacht freilich, dass dem nicht so ist, scheint durchaus auch auf EU-Ebene existent. Wie anders ließen sich die vereinzelt Ausnahmeregelungen bezüglich staatlicher Beihilfen zur Förderung der Kultur und des kulturellen Erbes (z.B. Art. III-154; Art. III-167/3d) erklären? Dass diese allerdings ausreichenden Schutz gewähren, um die fortschreitende Privatisierung kultureller, wie auch anderer öffentlicher Güter und Dienstleistungen verhindern zu können, darf unseres Erachtens in Zweifel gezogen werden..

Anstelle der rein reaktiven Forderung nach einer Stärkung der protektionistischen Aspekte im Verfassungsvertrag schließt sich die IG Kultur Österreich in diesem Zusammenhang allerdings der von unterschiedlichen Seiten artikulierten **Kritik an seiner neoliberalen Ausrichtung** an (s.u.) und plädiert für eine **Ausweitung der kulturpolitischen Verantwortung der Union**, welche aus ihrem demokratischen Selbstverständnis zu resultieren hätte [12]. Aufgrund der Relevanz von **Kunst und Kultur** für eine pluralistisch-demokratische Gesellschaft begreift die IG Kultur Österreich diese als **"Öffentliches Gut"**, welches nicht bloß vom privatwirtschaftlichen Zugriff zu beschützen ist, sondern **dessen freie Verfügbarkeit und allgemeine Zugänglichkeit verfassungsmäßig garantiert und aktiv gefördert werden muss.**

Der Grundsatz des Schutzes kultureller Vielfalt und die Kulturverträglichkeitsklausel

Ein möglicher Ansatzpunkt für die Umsetzung dieses Vorhabens könnte dabei die Aufnahme von kulturpolitischen Grundsätzen und Zielvorgaben in die Verfassung sein, wie sie sich v.a. im ersten Teil des Vertragwerks finden. Allerdings gilt auch hier der Vorbehalt, dass die postulierten Ziele der "Wahrung kultureller und sprachlicher Vielfalt" sowie "des Schutzes und der Entwicklung des kulturellen Erbes Europas" (Art. I-3/3) zu leeren Phrasen zu verkommen drohen, solange sie nicht an konkrete Maßnahmen zu ihrer Realisierung gekoppelt werden. Darüber hinaus ließe sich in diesem Zusammenhang die Frage aufwerfen, was unter "kultureller Vielfalt" im einzelnen zu verstehen ist und ob hier nicht einmal mehr auf eine durchaus problematische, nationalistisch und identitär verkürzte Konzeption "kultureller Diversität" rekurriert wird [13]. Das Risiko ist jedenfalls groß, bei undifferenzierter Bezugnahme auf solche "Grundsätze" ins Fahrwasser politischer Kräfte zu kommen, welche an der EU stets nur das von ihr vermeintlich ausgehende "Zerstörungspotential" für ihre national und zuweilen auch regional definierten Biotope kritisieren. In diesem Falle empfiehlt es sich, wohl doch besser auf die so genannte "Kulturverträglichkeitsklausel" aus Art. III-280/4 zurückzugreifen, in der sich die EU dazu verpflichtet, in all ihren Tätigkeiten "den kulturellen Aspekten Rechnung zu tragen". Dadurch ließen sich u.U. die Voraussetzungen für die Entwicklung progressiver Kulturpolitiken schaffen.

Die IG Kultur Österreich fordert deshalb **die konsequente Anwendung von Art. III-280/4 und mithin die Berücksichtigung der kulturellen Dimension in sämtlichen Politikbereichen** der Europäischen Union.

Zur Kritik am Verfassungstext in anderen Politikbereichen

Neben diesen kulturpolitischen Defiziten finden sich im Verfassungsvertrag auch in zahlreichen anderen Politikbereichen Regelungen, die zwischenzeitlich ins Kreuzfeuer der Kritik geraten sind.

Zu nennen wären dabei u.a.:

a) Die ***Militarisierung der Außenpolitik***: Im Verfassungstext findet sich u.a. die Einrichtung einer zentralen Rüstungsagentur sowie die Pflicht der Mitgliedsstaaten verankert, "ihre militärischen Fähigkeiten schrittweise zu verbessern" (Art. I-41/3). Mögliche militärische Einsätze sollen darüber hinaus weder verpflichtend an ein UN-Mandat noch an einstimmige Beschlüsse der Mitgliedsstaaten gebunden sein [14].

b) Die ***verfassungsmäßige Verankerung neoliberaler Wirtschafts- und Gesellschaftskonzepte***: Neben dem Prinzip des *freien und unverfälschten Wettbewerbs* im Binnenmarkt, was den Rück- und Abbau sozial- und umweltpolitischer Regulierungsmechanismen sowie die fortschreitende Privatisierung öffentlicher Güter und Dienstleistungen impliziert, ist es in diesem Zusammenhang v.a. die Einschwörung auf die Grundsätze der Preisstabilität (Art. I-30/2) und der ausgeglichenen Staatshaushalte (Art. III-184), welche kritisiert werden [15].

c) Die ***demokratiepolitischen Defizite***: Neben den völlig unzureichenden Ansätzen zur Realisierung des *Grundsatzes der partizipativen Demokratie* (Art. I-47), sind es u.a. die unscharfe Gewaltenteilung sowie Abläufe im Bereich der *repräsentativen Demokratie* (Art. I-46), welche kritisiert werden, so z.B. die marginale Rolle des Europäischen Parlaments auch und gerade im Vergleich zu jener der Kommission, die über keine direkt-demokratische Legitimation verfügt [16].

d) Die ***problematischen Aspekte im Zusammenhang mit den Themen Migration und Asyl***: In diesem Zusammenhang wird u.a. kritisiert, dass die ausschließliche Zuerkennung der Unionsbürgerschaft an StaatsbürgerInnen der Mitgliedsländer (Art. I-10) in der EU lebende MigrantInnen ignoriert, sowie auf die Gefahr verwiesen, dass unterschiedliche Regelungen zur Asylpolitik eine Absenkung der einzelstaatlichen Standards in diesem Bereich nach sich ziehen, sowie eine Auslagerung des Flüchtlingsschutzes in Transit- und Herkunftsländer bedingen könnten (v.a. Art. III-266/2g) [17].

Resümee

In Anbetracht der kulturpolitischen Defizite, sowie aufgrund der erwähnten friedens-, demokratie-, wirtschafts- und migrationspolitischen Bedenken lehnt die IG-Kultur Österreich den Verfassungsvertrag in seiner vorliegenden Form ab und fordert eine tiefgreifende Revision der hier verankerten Grundausrichtung der Europäischen Union.

Anmerkungen

[1] Dass dafür freilich nicht nur, ja noch nicht einmal in erster Linie die EU selbst, sondern vielmehr die einzelnen Mitgliedsstaaten verantwortlich zu machen sind, welche die Initiierung einer solchen Diskussion weitestgehend verschlafen haben, soll hinzugefügt werden. Schließlich hatte sich beispielsweise der zwischen Februar 2002 und Juni 2003 tagende EU-Verfassungskonvent - in welcher fragwürdiger und unzulänglicher Form auch immer - durchaus um eine Beteiligung der sog. "Zivilgesellschaft" bemüht.

vgl. dazu im Allgemeinen: Wehr, Andreas - Europa ohne Demokratie? Die europäische Verfassungsdebatte - Bilanz, Kritik und Alternativen; Köln 2004, S. 26 ff.;

sowie explizit zur Beteiligung kulturpolitischer AkteurInnen: Kaufmann, Therese - Future Culture Europe: Kultur im EU Konvent; und: Dies. - Vorliebnahme mit Pragmatismus? Kultur in der Debatte über die Zukunft Europas; beides unter: <http://igkultur.at/igkultur/europa/>;

[2] Zum Ratifizierungsprozess vgl.: http://europa.eu.int/futurum/ratification_en.htm;

Art. IV-447 legt den frühest möglichen Zeitpunkt des Inkrafttretens des *Vertrags über eine Verfassung für Europa* auf den 1.11.2006 fest. Sind bis dahin die Ratifikationsurkunden aller 25 EU-Staaten noch nicht hinterlegt, verschiebt sich der Termin um mindestens 2 Monate. Sollten nicht alle EU-Staaten ratifizieren, so kommt Art. IV-447 nicht zur Anwendung. Für diesen wahrscheinlichen Fall stellt die Erklärung Nr. 30 die schwammige Regelung auf, dass der Europäische Rat zusammentritt, falls bis 1.11.2006 zumindest 20 der 25 EU-Staaten den *Vertrag über eine Verfassung für Europa* ratifiziert haben, ein oder mehrere EU-Staaten jedoch nicht. Im Vertragswerk nicht festgelegt findet sich allerdings das weitere Vorgehen in einem solchen Fall.

[3] Die Nummerierungen der Artikel und Paragraphen beziehen sich auf die aktualisierte Version des *Vertrags über eine Verfassung für Europa*; nachzulesen unter: http://europa.eu.int/constitution/constitution_de.htm;

[4] Hierzu, sowie zu einer kritischen Auseinandersetzung mit Art. 151 des Vertrags von Amsterdam im Allgemeinen vgl. Kaufmann, Therese / Raunig, Gerald - Europäische Kulturpolitiken vorausdenken; Wien 2003, S. 61 ff. (online unter: http://www.eicpc.net/policies/text/anticipating_de.pdf);

[5] So plädierte etwa Giorgio Ruffolo bereits 2001 in dem von ihm erstellten *Bericht über die kulturelle Zusammenarbeit in der Europäischen Union* für eine "extension of qualified majority voting in any future revision of the Treaty to ensure support for measures in the cultural sector" und auch in einem vom *European Policy Center* (EPC), der *European Cultural Foundation* (ECF) und dem *European Forum for the Arts and Heritage* (EFAH) erstellten Positionspapier zum Verfassungsvertrag findet sich die Forderung nach "Qualified Majority Voting" für Abstimmungsverfahren in den Bereichen *Bildung* und *Kultur* an zentraler Stelle.

vgl. hierzu: <http://www.budobs.org/Ruffolo%20report.pdf>;

http://www.efah.org/en/policy_development/convention/efah_network_works/;

[6] Und zwar aufgrund des sog. "demographischen Faktors", d.h. der Stimmgewichtung nach Bevölkerungsgröße, wie sie als Neuerung in den *Vertrag über eine Verfassung für Europa* aufgenommen wurde. Hierzu sowie zur neuen institutionellen Architektur der EU im Allgemeinen vgl. Wehr, Andreas - a.a.O., S. 39 ff.;

[7] vgl. VRE-Presseaussendung "EU-Verfassung bestätigt: Dienstleistungen in den Bereichen Kultur, Bildung, Gesundheit und Soziales sind keine reine Handelsware" vom 21.06.2004; unter: <http://www.a-e-r.org>;

[8] Damit soll freilich nicht in Abrede gestellt werden, dass diese Möglichkeit keinerlei positiven Effekte zeitigen kann, verhinderte doch beispielsweise im Rahmen der GATS-Verhandlungen die von Frankreich genutzte Blockademöglichkeit bislang die umfassende Öffnung des kulturellen Sektors für seine Liberalisierung. vgl. das Positionspapier der IG Kultur zu "Kultur und GATS" unter: <http://igkultur.at>;

[9] vgl. Fritz, Thomas 2003 - Daseinsvorsorge unter Globalisierungsdruck. Wie EU und GATS öffentliche Dienste dem Markt ausliefern; in: Lorenz, Frank / Schneider, Günter (Hrsg.) - Wenn öffentliche Dienste privatisiert werden;

[10] vgl. Huffs Schmid, Jörg 2004 - Sackgasse EU-Verfassung; in: Blätter für deutsche und internationale Politik 7/04

[11] So findet sich etwa auf dem Portal der EU im Tätigkeitsbereich *Kultur* unter dem Stichwort *Rechtliche Aspekte* die Beteuerung: "Die Grundsätze der Freizügigkeit der Arbeitnehmer, der Niederlassungsfreiheit, der Dienstleistungsfreiheit und des freien Warenverkehrs kommen den Kulturschaffenden in vollem Umfang zugute." vgl.: <http://europa.eu.int/scadplus/leg/de/lvb/l29009.htm>;

[12] vgl. hierzu: Marchart, Oliver - Für eine radikal-demokratische Kulturpolitik/Politikkultur. Warum und wie Kultur neu legitimiert werden muss?; in: Raunig, Gerald (Hg.) - Klimawechsel. Für eine neue Politik kultureller Differenz; Wien 1999, S. 8 ff.;

[13] vgl. hierzu z.B. Kaufmann, Therese - What's wrong with "cultural diversity"?; unter: <http://igkultur.at/igkultur/europa/>;

[14] Für eine kritische Auseinandersetzung mit diesen verteidigungspolitischen Neuerungen vgl. u.a. Pflüger, Tobias - Durch (Kern-)Europa zum weltweiten Militäreinsatz; in: Friedrich, Rudi / Pflüger, Tobias (Hg.) - In welcher Verfassung ist Europa? Europäische Union: Militarisierung und Flüchtlingsabwehr; Grafenau 2004, S. 21 ff.; sowie die umfangreichen Materialsammlungen der Tübinger *Informationsstelle Militarisierung e.V.* (<http://www.imi-online.de/>), der Linzer *Werkstatt Frieden und Solidarität* (<http://www.friwe.at/>) oder der *AG Friedensforschung an der Uni Kassel* (<http://www.uni-kassel.de/fb10/frieden/themen/Europa/>);

[15] vgl. dazu, neben den in *Fußnote 10* angegebenen Quellen, u.a. Huffschmid, Jörg - a.a.O.;

[16] vgl. dazu, neben den in *Fußnote 10* angegebenen Quellen, u.a. Peach, Norman - Die Europäische Verfassung - ein Schritt zur Demokratisierung der EU?; in: Friedrich, Rudi / Pflüger, Tobias (Hg.) - a.a.O., S. 11 ff.;

[17] Diese Gefahren können als das Resultat des mit dem Verfassungsvertrag vollzogenen Übergangs vom alten Prinzip der asylpolitischen Mindeststandards aus dem Vertrag von Amsterdam hin zur Entwicklung einer gemeinsamen Politik im Bereich Asyl begriffen werden, welcher keineswegs per se negativ zu bewerten ist. Auf die den neuen Regelungen immanenten Risiken verweist beispielsweise ein, u.a. von Statewatch, Amnesty International und dem European Council on Refugees and Exiles (ECRE) ausgearbeitetes Positionspapier zum Verfassungsvertrag (vgl. http://www.ecre.org/eu_developments/constitution/). vgl. auch: Kopp, Karl - Umbau- und Abrissarbeiten am europäischen Flüchtlingsschutz; in: Friedrich, Rudi / Pflüger, Tobias (Hg.) - a.a.O., S. 37 ff.;

Das vorliegende Informationsblatt wurde von Markus Griesser im Auftrag der IG Kultur Österreich im Herbst 2004 erarbeitet.